- 35. Nichtigkeit der Schenkungen unter Chegatten. Folgen berselben für Dritte. Donatio propter nuptias.
- III. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1889 i. S. v. Tr. (Bekl.) w. v. Tr. (Kl.) Rep. III. 226/89.
  - I. Landgericht Beimar.
  - II. Oberlandesgericht Jena.

## Aus ben Grunden:

..., Bor allem beftreitet ber Unwalt ber Betlagten bie Berechtigung der Klägerin, sich auf die rechtliche Unwirtsamkeit der Abtretung der Forderung an die Bellagte als einer Schenfung unter Chegatten zu berufen, indem er darzulegen versucht, daß wenigstens feit dem S. C. von 206 (l. 32 pr. Dig. de don. i. viv. et ux. 24, 1) bas Recht eine ab= folute Richtigkeit der Schenkungen unter Chegatten nicht mehr kenne, biefelben vielmehr nur als feitens bes ichenkenben Chegatten aufecht= bar voraussehe, namentlich also bie Anfechtung seitens eines Glaubigers besselben nicht verftatte. Dieser Debuktion kann jeboch nicht beigetreten werden. 3mar läßt fich nicht verkennen, bag, wenn bas angezogene Gefet zur Milberung bes Berbotcs ber Schenfungen unter Chegatten verordnet, daß ber Schenfer felbst fie gurudgunehmen berechtigt fein foll, nicht aber beffen Erbe, dies schwer mit bem Grundfat der 1. 29 Dig. de R. J. 50, 17 vereinbar ift, nach welchem das. was von Anfang an nichtig (vitiosum) war, nicht burch Zeitablauf konvaleszieren fann. Auch läßt es fich ebensowenig verkennen, bag, wenn es nicht absolut nichtig ift, ein Dritter und namentlich ber Gläubiger bes Schenkers, nicht gur Unfechtung berechtigt fein tann. Wie jener anscheinende Widerspruch zu lösen ift, kann aber dahingestellt bleiben. Reinesfalls barf bie Lösung, wie es allerbings versucht worden,

vgl. Seuffert, Ratihabition S. 124 flg., in der Weise geschehen, daß man die Grundlage des ganzen Institutes durch das fragliche Geset verändert findet. Denn dies läßt sich den vielsachen Quellenzeugnissen gegenüber, welche bekunden, daß auch das Recht der justinianischen Gesetzgebung auf dem Prinzipe der absoluten Richtigkeit der Schenkungen unter Chegatten beruht, nicht annehmen. Zwar mag es richtig sein, daß die von den Quellen als

ipso jure eintretend bezeichnete Nichtigkeit nicht immer die absolute sein soll. Wenn aber neben anderen, den Satz auf einzelne Fälle anz wendenden Stellen, wie l. 3 §. 11. l. 5 §. 18. l. 33 §. 1. l. 48. l. 52 §. 1 i. f. Dig. de don. inter vir. et ux. 24, 1; l. 38 Dig. de contr. emt. 18, 1; die l. 3 §. 10 Dig. 24, 1, die Natur des ipso jure nihil valere bei Schenkungen unter Ehegatten näher dahin beschreibt:

— "Proinde si corpus sit, quod donatur, nec traditio quidquam valet. Et si stipulanti promissum sit vel acceptum latum, nihil valet; ipso enim jure, quae inter virum et uxorem donationis causa geruntur, nullius momenti sunt,"

fo tann die objektive und absolute Richtigkeit bes Beschäftes nicht unzweideutiger bezeugt fein. Diefen Stellen gegenüber ift es unmöglich. die bloge Unfechtbarkeit deshalb als vom Gefetgeber gewollt anzunehmen, weil sie durch die obengebachte Bestimmung implicite porausgesett zu sein scheint, und nicht vielmehr, wenn wirklich eine Bereinigung beiber Rechtssätze unmöglich sein sollte, davon auszugehen, daß die fragliche Bestimmung eine nicht konsequente Beschränkung des in seiner strengen Konsequenz zu Härten ("durum et avarum") führenden Berbotes enthält, im übrigen aber bie Natur desselben nicht altericren kann und soll. Hat man aber von einer absoluten Nichtigkeit ber Schenkung auszugehen und also anzunehmen, baß eine Schenfung unter Chegatten bis jum Tobe bes Schenfers überhaupt nicht existent wird, so folgt barans von felbst, auch ohne daß es einer ausbrudlichen Bestätigung durch die Quellen bedurfte, bag wie für ben ichenkenden Ehegatten, fo auch für ben Dritten ein Übergang der geschenkten Sache in das Vermögen des Beschenkten nicht stattgefunden hat, sich also auch der Gläubiger bes Schenkers an erftere gerade fo gut wie an beffen anderes Bermogen halten fann, eine Konsequenz, die auch im Falle absoluter Richtigkeit einer Schenkung wegen Formlosigkeit derselben anzuerkennen ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 132 flg.

War sonach vorliegenden Falles die unzweifelhaft schenkungsweise erfolgte Cession der Forderung seitens des Otto v. Tr. an seine Chefrau, die Beklagte, absolut nichtig, die Forderung also trot jener noch im Vermögen des ersteren, so erward sie die Klägerin durch richtersliche Einweisung in dieselbe, und wenn Beklagte sie dennoch ihrerseits

einzog, so bereicherte sie sich badurch unrechtmäßigerweise zum Nachteile der Klägerin und haftet ihr auf Ersat dieser Bereicherung.

Was die Revisionsklägerin hiergegen geltend macht, ift nicht stichs haltig.

Runächst meint sie, daß, da der Chemann nur einen Anspruch auf Erstattung des von seiner Frau durch die ungultige Schenkung Erworbenen habe, eine Einweisung ber Rlägerin nur in biesen Unfpruch hatte ftattfinden konnen, ba aber eine folche nicht ftattgefunden habe, es derselben an jeder Legitimation zur Klage fehle. mann hatte aber nicht etwa erst einen Unspruch auf Rudceffion gegen feine Chefrau bezw. auf Erfat bes auf die Forderung Eingenommenen, sondern lettere selbst stand ihm wegen der Nichtigkeit bes Ceffionsaftes nach wie por ju und fonnte bas Objekt für bie Ginweisung ber Rlägerin abgeben, ba fie die Beklagte gur Beit berfelben noch nicht eingezogen hatte. Die Einweisung in die Forderung an Ernst v. Tr. war es bemnach allerdings, welche ber Legitimation ber Rlägerin zu ihrem Anspruche zu Grunde gelegt werden konnte und mußte. Dun ift es zwar richtig, bag ber beschenkte Chegatte nicht mehr an den Scheufer herauszugeben hat, als um was er durch die nichtige Schenkung bereichert worden ift. Allein von diesem Sate läßt sich hier nicht, wie die Revisionsklägerin meint, Anwendung machen. Denn zu ber Zeit, ba bie Beklagte bie Forberung einklagte und vom Schuldner bezahlt erhielt (zwischen Dezember 1876 und April 1878), war dieselbe bereits längst, wie ihr bekannt, ber Klägerin überwiesen. Konnte sie aber nicht im Zweifel sein, daß ihre Restitutionspflicht zur Geltung werde gebracht werden, so konnte fie auch ihrer Berbindlichkeit nicht durch Fortgeben ober Konsumtion des Gingenommenen entgehen (l. 65 §. 8 Dig. de cond. ind. 12, 6; l. 39 Dig. de don. m. c. 39, 6). Jedenfalls ware es, ba feststeht, bag fie ben Forderungsbetrag eingehoben hat, ihre Sache gewesen, zu behaupten und barguthun, daß sie um benfelben jett nicht mehr bereichert ift. Beibes aber hat sie unterlassen und kann barauf hier nicht zurücktommen. Böllig unerfindlich ift aber, wie fie bezweifeln tann, ob bie Einweisung ber Rlägerin in bie Forberung bes Otto v. Tr. an feinen Bruder genügen konnte, sie zur Geltenbmachung biefer Forberung zu berechtigen. Die sich burch eine Berfügung bes Gerichtes an ben Drittschulbner realisierenbe Ginweisung bilbete Schon nach alterem

Prozesse den Erekutionsakt, durch welchen der die Erekution betreibende Gläubiger in der Form erzwungener Ceffion die Forderung feines Schuldners gur Befriedigung erhielt. Als Berr berfelben mar er daher zur Geltendmachung auch dem gegenisber berechtigt, welcher fich berfelben rechtswidrig angemaßt und fich ihren Ertrag zugeeignet hatte. Damit war die Legitimation der Klägerin zu ihrer Klage erbracht. Rugleich erledigt sich bamit aber auch ber Borwurf ber Revisionsflagerin, daß ihr vom Berufungerichter unftatthafterweise bie Ginwendungen abgeschnitten worben seien, welche sie gegen ben Rechtsbestand ber von der Rlägerin gegen ben Otto v. Er. ausgeklagten Forderung erhoben habe. Denn in ber That find bas Einwendungen, die Beklagte ohne Legitimation aus der Berson dieses ihres Ghemannes geltend madjen will. Die Rlägerin hatte zur Realisierung eines ihr gegen biefen letteren zuerkannten Anspruches feine Forberung an Ernft v. Tr. überwiesen erhalten. Satte fie folche gegen Ichteren geltend gemacht, so hatte dieser zwar einwenden können, die Forberung des Otto v. Er. an ihn bestehe nicht zu Recht, teineswegs aber konnte er einwenden, die Forderung der Rlagerin an Otto v. Er, sei nicht rechtsbeständig. Run verklagt die Klägerin aber nicht einmal ben Ernst v. Ir. als den debitor cessus, sondern die Beklagte, weil sie bie Forderung von Otto an Ernft v. Tr. rechtswidrig eingezogen habe. Umsoweniger kann biese einwenden, Mägerin habe gar keine Forberung an Otto v. Tr. gehabt. Mit Recht hat ber Berufungerichter baber alle hierauf abzielende Einwendungen der Beklagten unberücksichtigt gelassen . . . .

Dennächst will die Revisionsklägerin eine Gesetzerletzung auch barin erbliden, daß der Berufungsrichter eine Nichtigkeit des fraglichen Schenkungsgeschästes angenommen hat, obwohl sich dasselbe nicht als eine gewöhnliche Schenkung, sondern als eine propter nuptias donatio qualifiziere, als solche aber auch unter Chegatten gestattet und wirksam sei, es auch zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Insinuation selbst dann nicht bedürfe, wenn sie über das gesetzliche Maximum hinausgehe. Auch dieser Angriff war jedoch als ungerechtsfertigt zurückzuweisen. Der Bernfungsrichter läßt dahingestellt, ob das Institut der propter nuptias donatio noch als im heutigen gemeinen Rechte bestehend anzuerkennen sei, und legt dar, daß wenigstens im konkreten Falle das in Frage kommende Cessionsgeschäft kein Moment

zeige, welches die Absicht der Cheleute erfennen laffe, eine Schenfung dieser Art abzuschließen. Ist dies richtig, so liegt wenigstens hier eine solde nicht vor, und es ift nicht abzusehen, wie die Ausnahme von ber allgemeinen Regel benn hier Plat zu greifen vermöchte. Run hat allerdings die Klägerin die konfrete Auffassung bes Berufungsrichters mit hinweisung barauf anzufechten versucht, baß nach ben eigenen Behauptungen ber Rlägerin, nach ber ganzen Sachlage und eventuell jedenfalls nach dem Gibe der Beklagten die Absicht der Che= leute vorauszuseben sei, die Schenfung megen ber Ebe und gerabe mit Rudficht auf die zu schließende ober eben geschlossene Ehe porgunehmen. Es tann bies inbeffen gang babingeftellt bleiben. römische Recht bestimmt die Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht dahin, daß lettere nicht eintreten solle, wenn nur überhaupt mit Rücksicht auf die She bezw. wegen derselben geschenkt ist, sondern baß fie bann nicht eintreten solle, wenn ein Beschäft vorliegt mit allen ben Eigentümlichkeiten, welche es zu einer propter nuptias donatio machen (i.l. 19. 20 Dig 5, 3). Daß aber hierauf die Absicht beiber Cheleute gerichtet gewesen fein follte, ift umfoweniger bentbar, als das Institut selbst dem maßgebenden gemeinen sächsischen Rechte überhaupt unbekannt ist. Dies ist es aber, weil es im wesentlichen Busammenhange mit dem Institute ber dos steht und letteres (im Sinne bes römischen Rechtes) bem gemeinen sächsischen Rechte fremb ist. Mit bent Wegfalle bes gangen Institutes ift aber auch bie barauf bafierte Ausnahme von bem Schenkungsverbote und der Ungultigkeit formlofer großer Schenkungen von felbit weggefallen. . . . "